



**Akro-Polis e.V.**



# **Schutz- und Hygienekonzept**

nach SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



**Stand: 26.8.2020**



# Vorbemerkungen

Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 13.07.2020 wurde das Verbot der Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsport zum 14.07.2020 aufgehoben. Mit der zweiten Veränderung der offiziellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zum 24.07.2020 und den entsprechenden Lockerungen für den Sport wird es den Fachverbänden und Sportvereinen ermöglicht, in den Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Corona-Bedingungen zurückzukehren.

Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Sportbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Trainingseinheiten können nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme am Trainingsbetrieb einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Das Schutz- und Hygienekonzept von Akro-Polis e.V. orientiert sich am Konzept des Landessportbunds Berlin (LSB), das die nationalen Spitzenverbänden der Sportarten Handball, Basketball, Volleyball und Hockey unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung des Landes Berlin (2. Änderung der Infektionsschutz-VO; Stand 24.07.2020) mit dem LSB entwickelt haben.

Das übergeordnete Ziel ist die sofortige Wiederaufnahme des Sportbetriebs. Es muss allen bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Sportbetriebs noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung und Umsetzung zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Behörden.

Der Sport in Berlin hat es zu einem großen Teil selbst in der Hand, dass alle Teilnehmenden möglichst gesund durch diese Krise kommen und die aktuellen Regelungen im Sportbetrieb im Verein langfristig Bestand haben. Die Vereine entscheiden in eigener Verantwortung, ob oder wann sie ein angepasstes Sportangebot anbieten können und wollen. Die Vereine sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Trotz der in diesem Konzept vorgegebenen Regeln besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht eliminiert werden kann. Die SportlerInnen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Angebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum.

Wir, der Vorstand von Akro-Polis e.V., behalten uns vor, dieses Konzept entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen und notwendige Änderungen, auch solche, die sich aus dem Verhalten der Mitglieder im Trainingsbetrieb ergeben, vorzunehmen.



Das Schutz- und Hygienekonzept umfasst folgende neun Punkte:

1. Dokumentationspflicht	3
2. Mindestabstandsgebot einhalten	3
3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	4
4. Hygieneregeln und Desinfektion	4
5. Regelmäßiges Lüften	4
6. Sport- und Trainingsbetrieb	5
Feste Trainingsgruppen	5
Beschränkung der Gesamtpersonenanzahl in den Sporthallen	6
Gruppenbeauftragte zur Einhaltung der Vorgaben	6
7. Vorgehen bei einem Infektionsfall	6
8. Allgemeine Verhaltensregeln	7
9. Kommunikation	7

Die einzelnen Punkte werden auf den folgenden Seiten näher erläutert.



# 1. Dokumentationspflicht

Nach §3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Berliner Senats vom 24.7.2020 ist für Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
- Anwesenheitszeit.

Für die Anwesenheitsdokumentation des regelmäßigen Trainings werden Listen pro fester Trainingsgruppe geführt. Zusätzlich zu obigen Angaben müssen beim Gehen alle direkten Trainingspartner der absolvierten Trainingseinheit angegeben werden. Vereinsmitglieder, deren aktuelle Adresse, Emailadresse und Telefonnummer im Vereinsportal hinterlegt sind, brauchen diese Angaben auf der Anwesenheitsliste nicht erneut machen.

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Anwesenheitsdokumentation und das Führen der Teilnehmendenlisten erfolgt im Trainingsbetrieb durch die Corona-Beauftragten einer jeden Trainingsgruppe sowie den Hallenverantwortlichen der jeweiligen Trainingseinheit bzw. Organisator\*in der jeweiligen Veranstaltung.

Jede am Training oder einer Veranstaltung teilnehmende Person ist dazu verpflichtet, sich möglichst selbstständig direkt nach dem Kommen in die entsprechende Liste einzutragen und alle notwendigen Angaben zu machen.

## 2. Mindestabstandsgebot einhalten

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit, ausgenommen bei der Sportausübung selbst, einzuhalten.

Das bedeutet: Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, auf dem Flur, vor dem Training, nach dem Training sowie beim Verlassen der Sporthalle sollen möglichst 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.



### 3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In geschlossenen Räumlichkeiten ist, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen, grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das bedeutet: Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, auf dem Flur, vor dem Training, nach dem Training sowie beim Verlassen der Sporthalle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

### 4. Hygieneregeln und Desinfektion

Häufigeres Händewaschen, die konsequente Einhaltung der Nies- und Hustetikette und die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen können das Infektionsrisiko reduzieren.

Die Hände, bei Barfußtraining ggf. auch die Füße, sind gründlich und regelmäßig mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren, z.B. unmittelbar nach der Ankunft in der Sporthalle, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Sportausübung.

Gemeinsam genutzte Sportgeräte mit glatter Oberfläche sind regelmäßig zu desinfizieren.

Die gründliche Reinigung der Sportstätte obliegt der Vergabestelle der jeweiligen Sporthalle.

### 5. Regelmäßiges Lüften

In geschlossenen Sporthallen ist regelmäßiges Lüften zwingend vorzusehen. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Frischluftaustauschs sind Lüftungsfrequenz und -dauer abhängig von der Raum- bzw. Hallengröße und Nutzung einzustellen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

Die Sporthalle ist zu Beginn jeder Trainingseinheit intensiv durchzulüften. Zwischen Trainings- oder Workshopeinheiten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.



## 6. Sport- und Trainingsbetrieb

Ausgeschlossen vom Sport- und Trainingsbetrieb sowie anderen Vereinsveranstaltungen sind:

- Personen mit positivem SARS-CoV-2-Befund
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).

### Feste Trainingsgruppen

Für die Teilnahme am regulären Vereinstraining ist jeder Sportler einer festen Trainingsgruppe von höchstens 30 Personen zugeordnet. Die Gruppen bleiben bis auf Weiteres in ihrer Konstellation fest bestehen. Jede Gruppe trainiert auf einer eigenen Matteninsel. Die Matteninseln werden mit ausreichend Abstand zueinander aufgebaut.

Innerhalb einer Gruppe dürfen Partner gewechselt werden, es darf mit jedem Mitglied der eigenen Gruppe trainiert werden. Tatsächliche Trainingspartner\*innen der Trainingseinheit werden bei der Anwesenheitsdokumentation vermerkt. Ein Trainieren oder Durchmischen mit Personen anderer Gruppen ist, auch in folgenden Trainingseinheiten, nicht erlaubt. Bei Workshops sollen möglichst Partner derselben Gruppe gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am regulären Trainingsbetrieb ist die vorige Zuordnung zu genau einer der Trainingsgruppen. Ausgenommen davon sind nur Personen, die ausschließlich solo (ohne Kontakt zu anderen) auf einer separaten Fläche trainieren. Die Gruppenzuordnung erfolgt durch jedes Vereinsmitglied selbstständig im Vereinsportal. Im eigenen Profil auf [www.vereinonline.org/AkroPolis\\_eV](http://www.vereinonline.org/AkroPolis_eV) wird dazu unter Reiter „Meine Interessen“ eine der Trainingsgruppen ausgewählt. Die anderen Mitglieder einer Gruppe sind rechts unter „+“ im Reiter „Gruppenteilnehmer“ einsehbar.

Personen, die ein Probetraining absolvieren möchten, werden vom Hallenverantwortlichen der Trainingseinheit oder dem Vereinsvorstand vor Ort einer Gruppe zugeordnet.

Der Vereinsvorstand behält sich vor, ggf. Anpassungen der Gruppenkonstellationen, Gruppengröße und -anzahl vorzunehmen.

#### Minimalbeispiel:

Zum Trainingstermin kommen folgende fiktive Personen aus

Gruppe 1: Lea, Jan, Mia, ...

Gruppe 2: Karl, Theo, Nina, ...

- Es werden zwei separate Mattenflächen als Inseln mit ausreichend Abstand aufgebaut, je eine für Gruppe 1 und eine für Gruppe 2.
- Lea trainiert mit Jan, darf aber auch mit Mia oder einem anderen Mitglied aus Gruppe 1 üben.
- Mit Karl, Theo oder Nina darf Lea nun aber bis auf Weiteres nicht trainieren! Auch nicht an einem anderen Abend. Wenn Jan und Mia mal nicht da sind, muss Lea hoffen, dass andere Personen aus ihrer Gruppe da sind und mit ihr trainieren.
- Gruppe 1 und 2 listen je 30 Mitglieder. Zum oben genannten Termin sind 12 Mitglieder aus Gruppe 1 und 17 aus Gruppe 2 zum Training erschienen, es waren also 29 Personen anwesend.



## Beschränkung der Gesamtpersonenanzahl in den Sporthallen

Entsprechend des Rahmenkonzepts für gedeckte Sporthallen der Berliner Senatsverwaltung für Sport (Stand 31.7.2020) wird die maximal mögliche Gesamtzahl der zeitgleich Nutzenden einer Sporthalle begrenzt. Mit 7 Quadratmetern pro Person als Mindestmaß zur Berechnung einer Nutzerobergrenze für unseren Sportbetrieb ergeben sich folgende maximal zulässigen Gesamtpersonenzahlen je Halle:

Mo-Halle	378m <sup>2</sup>	/ 7 = 54	54 Personen
Di-Halle	216m <sup>2</sup>	/ 7 = 30,6	30 Personen
Do-Halle	253m <sup>2</sup>	/ 7 = 36,1	36 Personen
Fr-Halle	375m <sup>2</sup>	/ 7 = 53,6	53 Personen

Dabei ist die Nutzung durch mehrere unserer Trainingsgruppen, die auf separaten Flächen üben, zeitgleich vorgesehen. Die zeitgleiche Nutzung der Umkleidekabinen ist daher auf Personen derselben Gruppe einzuschränken. Bestenfalls erscheinen die Sportler\*innen bereits umgezogen, oder nutzen die an ihre Matteninsel angrenzende Fläche hierfür.

Sobald die Personenobergrenze erreicht ist, dürfen keine weiteren Personen am Hallentraining teilnehmen.

## Gruppenbeauftragte zur Einhaltung der Vorgaben

Vor Ort wird pro Trainingseinheit und pro Trainingsgruppe eine Person als Corona-Beauftragte\*r bestimmt, der mit der Umsetzung und der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und dieses Schutz- und Hygienekonzepts beauftragt ist. Die Corona-Beauftragten sind auch verantwortlich dafür, dass ihre Gruppenmitglieder die Anwesenheitslisten korrekt ausfüllen.

## 7. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Trainingsgruppen muss der Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband, den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund, machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhandigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Diese Person ist vorläufig, bis zum Erhalt eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses oder Wiedergesundung, vom Trainingsbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen.

Alle möglichen Kontaktpersonen, insbesondere Mitglieder derselben Trainingsgruppe und direkte Trainingspartner\*innen, werden informiert. Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.



## 8. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb ist in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten.
- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen.
- Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern einhalten, ausgenommen bei der Sportausübung.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen.
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen verringern.
- Warteschlangen vermeiden (beim Eintreten in die Halle, Benutzung der Toiletten, ...).
- Regelmäßig und ausreichend Lüften.
- Nur persönliche Trinkflaschen nutzen.
- Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung - unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training ist zu vermeiden.
- Menschenansammlungen vermeiden.

## 9. Kommunikation

Der Verein muss seinen Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website sowie das Vereinsportal
- als Ansichtsexemplar vor Ort.

Jeder Teilnehmende einer Trainingseinheit oder Veranstaltung des Vereins verpflichtet sich zur Kenntnisnahme und Einhaltung des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzepts. Bei Nichteinhalten ist mit dem Ausschluss vom Trainingsbetrieb oder der jeweiligen Veranstaltung zu rechnen.